



Ius Sax. Pr. II.

Man. Sax. ~~1750~~ 1802



SS Nachdem **Ihro Königl. Majest. in Hohlen, und**
Schur-Sürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Unser Allergnädigster Herr, der Nothdurfft befunden, des, wegen verübten Unterschlags, Landes-Plackereyen, und mancherley anderer Frevel und Bosheiten arrétirten, und in Inquisition stehenden ehemahligen Cammer-Blieiths- und Accis Commissarii, Paul Seligs, aussenstehende Schulden eintreiben, und selbige bis zur Endschaft der Untersuchung bey Dero Renths-Cammer ad Depositum bringen zu lassen;

So wird solches allen, welche was an ihn zu bezahlen haben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und denenjenigen, deren Wechsel, oder andere Obligationes, dermahlen schon verfallen sind, daß sie sich entweder bey der Königl. Renths-Cammer alhier zu Dresden, unmittelbar, oder, nach Unterscheid ihres Aufenthalts, bey denen Aemtern, Dresden, Freyberg, Schwarzenberg, Torgau, Stollberg, Wolckenstein, Rochlitz, Sanda und dem Rathe zu Freyberg, als welchen bereits gemessener Auftrag geschehen, alsofort, denenjenigen aber, deren Wechsel und andere Obligationes erst auff instehenden Oster-Markt fällig werden, daß sie sich zu gehöriger Zahlungs-Zeit, bey der Königl. Renths-Cammer in Leipzig melden, und die schuldige Zahlung, bey Vermendung Wechsel-Rechts, oder anderer erforderlichen Zwangs-Mittel, leisten, allerseits aber auch daselbst, oder bey vor ernannten Aemtern und Rathe, gegen gebührende Erlegung dessen, was sie schuldig sind, ihre ausgestellte Documenta zurück erhalten sollen, krafft aufhabender Commission hierdurch injungiret, und versichert.

Alldieweiln sich auch sonst, dem Vernehmen nach, so wohl in dem Erzgebürgischen, als andern Theilen des Landes, noch viel commercirende, und andere Leute finden sollen, welche von iewigen Inquisiten, zeit während seines Pachts, und Gewehrs-Administration, mancherley Betrug, Unterschlag, Concussiones, und andres Unrecht wahrgenommen, und selbst erlitten, solches jedoch, entweder aus Furcht für sein damaliges Ansehen, und Drohen, oder aus Armuth und Scheu derer Kosten, oder aus noch andern Ursachen, gehörigen Orts anzuzeigen Bedencken getragen, oft höchst-erwehnte **Ihro Königl. Majest.** aber über die viele schwere Begünstigungen, deren er, Inquisit, iewo beschuldiget, und größtentheils bereits überführet, auch alle sein übriges pflichtvergessenes Bezeugen, insonderheit aber die Plackereyen und Frevel-Thaten, die er an Reisenden, und commercirenden, in- und auffer Landes ausgeübet, und wodurch Dero allergnädigsten Intention er zu wieder Handel und Wandel bedrückt und gehemmet, auff's genaueste untersucht, und theils ihn, Inquisiten, andern zum Abscheu, nach Verdienst bestraffet, theils demjenigen, was etwa denen Commercien zum Nachtheil von ihm unbefugter Weise aufgebracht, oder verhänget worden, nöthige Remedur gegeben wissen wollen. Als wird auch ein solches hierdurch zu jedermanns Notiz gebracht, und so wohl

Ihro Königl. Majest. Unterthanen, als Frembden und Ausländern, welche dießfalls mit Grunde was anzubringen haben, die Freyheit gegeben, daß sie solches bey Uns, als denen zu Untersuchung derer Seligschen Verbrechen, allergnädigst verordneten Commissarien, schriftlich, oder mündlich, und zwar, so wohl vor, als nach instehender Oster-Messe hier in Dresden, in besagter Messe aber in Leipzig, vorstellig machen können. Als darauff ein jeder nach Befinden mit gebührender Weisung versehen werden soll. Dresden, am 5. April. Anno 1729.

Lövvendal,

Johann Christian Benemann,

36

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

